

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ROHDE AG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen enthalten die zwischen dem Lieferanten und uns geltenden Bedingungen für jede Bestellung von Waren, Werken und Dienstleistungen durch uns bei Unternehmern. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diese Bedingungen werden vom Lieferanten mit der Annahme und Ausführung der Bestellung anerkannt. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, gilt dies im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften und Handelsbräuche auch im Falle des Schweigens.

(3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

(4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass wir nochmals auf sie hinweisen müssten. Verwendet der Lieferant entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich zugestimmt haben. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsabwicklung

(1) Auf Basis vorangegangener Verhandlungen oder vom Lieferanten kostenfrei erstellter Angebote bestellen wir die Ware, Werke oder Dienstleistungen in Textform beim Lieferanten (= verbindlicher Antrag i. S. d. § 145 BGB). Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie nachträglich in Textform durch uns bestätigt werden.

(2) Der Vertrag zwischen uns kommt erst zustande, wenn der Lieferant die Bestellungen unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins in Textform bestätigt. Erfolgt die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

(3) Wir können Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 5 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 1 Werktag nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

(4) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise verstehen sich — falls nicht ausdrücklich anderweitig ausgewiesen — zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Kosten für Fracht, Versicherung, Verpackung, Zoll, sowie Transport bis zur von uns angegebenen Adresse sind in den vereinbarten Preisen enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich in Textform Abweichendes vereinbart.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

(6) Sind Vorauszahlungen vereinbart, sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit und eine angemessene Verzinsung zu verlangen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Die verbindlich vereinbarte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) gilt als eingehalten, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zur Verfügung steht.

(2) Vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir dies ausdrücklich in Textform bestätigt haben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

(6) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(7) Zur Teillieferungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn diese für uns zumutbar sind oder wir ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

(8) Die Gefahr geht, auch wenn Versand vereinbart ist, erst auf uns über, wenn uns – oder bei Direktlieferungen an unsere Kunden unseren Kunden - die Ware am Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen und dies in Textform anzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Für den Fall der Direktlieferung des Lieferanten an einen Kunden von uns oder eines Streckengeschäfts unsererseits verlängert sich diese Frist um einen Zeitraum von weiteren 5 Arbeitstagen, es sei denn, unser Kunde zeigt die Mangelhaftigkeit direkt beim Lieferanten an.

(3) Weist die gelieferte Ware oder das Werk einen bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden Mangel auf, wird der Lieferant die Ware oder das Werk innerhalb angemessener Frist von in der Regel 4 Wochen nachbessern oder Ersatz liefern.

(4) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 6 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten auf unsere Kosten zur Verfügung stellen oder zu Vertragszwecken gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt der Lieferant, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten, die auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten stimmen wir nicht zu.

§ 7 Erstattung der Modell- und Werkzeugkosten bei Rücktritt

Wenn wir von unserem Recht vom Vertrag zurückzutreten Gebrauch machen, sind wir berechtigt vom Lieferanten eine zeitanteilige Erstattung der Anschaffungs- bzw. Fertigungskosten des für Zwecke des Vertrages erworbenen oder gefertigten Werkzeugs zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung, aufgrund derer wir den Rücktritt erklären, nicht zu vertreten.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme von mindestens 5 000 000,00 EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte Dritter und Umfang der Nutzungsrechte

(1) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Der Lieferant stellt uns von jeglichen urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder gewerbliche Schutzrechte betreffenden Ansprüche in diesem Zusammenhang frei und verpflichtet sich, uns die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen, wenn wir unserer Schadensminderungspflicht durch sachgerechte des Falles genügt haben. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle der Verletzung von Rechten Dritter die betreffende Ware durch eine solche zu ersetzen, die frei von Verletzungen von Rechten Dritter ist, oder — soweit dies nicht möglich ist — ohne zusätzliche Kosten für uns die notwendigen Lizenzen vom Berechtigten zu erwerben.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches Nutzungsrecht an beim Lieferanten bereits vorab bestehenden Bestandteilen von Arbeitsergebnissen einzuräumen. Für die Einräumung der oben genannten Rechte erhält der Lieferant eine Vergütung, die in dem vereinbarten Preis bereits enthalten ist.

§ 10 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 11 Zertifikate

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, für die an uns gelieferte Ware eine Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) **REACH-Zertifikat** vorzuweisen.

(2) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, für die an uns gelieferten Produkte (Systeme oder Komponenten) der Informationstechnik eine **CC- Zertifizierung** vorzuweisen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die Zertifizierungen nicht vorgelegt werden können.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere technische Details, Skizzen, die nicht offenkundig sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen und Berechnungen.

(2) Der Lieferant wird die Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(3) Ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform darf der Lieferant in Werbematerial und auf seiner Website nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(4) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

§ 12 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 13 Einhaltung von Gesetzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sofern Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz, soweit Sie Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.